

Die Anzeige des vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass ist **spätestens zwei Wochen** vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes anzuzeigen.



Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

An die
Stadtverwaltung Sachsenheim
Bürgerservice, Öffentliche
Sicherheit und Ordnung
Äußerer Schosshof 3
74343 Sachsenheim

buergerservice@sachsenheim.de

Fax: 07147/28 149

Sperrzeitregelungen:

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften beginnt um 3 Uhr und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

Nicht anzeigepflichtig ist:

Vereinsveranstaltungen, wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird
Abgabe von unentgeltlichen Kostproben

Bitte beachten Sie:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Fläche stattfinden soll, müssen Sie zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis beantragen. Das gilt auch, wenn Sie eine Sperrzeitverkürzung beantragen wollen.

Anzeigender Verein/Institution/Firma
Straße und Hausnummer
PLZ Ort
Anzeigende Person (Name, Vorname)
Straße und Hausnummer
PLZ Ort
Telefon
E-Mail

Gastronomisches Angebot (Speisen und Getränke)
Ort des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (wo findet die Veranstaltung statt)
Datum und Uhrzeit des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (von wann bis wann findet die Veranstaltung statt)
Besonderer Anlass* für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift anzeigende Person

Diese Anzeige eines vorübergehenden Gastronomiebetriebes wird weitergeleitet an:

- Gaststättenbehörde
- Untere Baurechtsbehörde
- Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde
- Polizeivollzugsdienst
- Finanzbehörde

* Besonderer Anlass: Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufiges Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (kein Verkauf von Essen und Trinken zum Selbstzweck)